

Satzung des Vereins Verdener Waggon im Netzwerk Erinnerungskultur e.V.

Präambel

Der Verein Verdener Waggon im Netzwerk Erinnerungskultur e.V. ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die an der ambivalenten Geschichte des an den Berufsbildenden Schulen Verden stehenden Reichsbahnwaggon vom Typ G 10 interessiert sind. Die Basis für die Tätigkeit des Vereins sind die von der Lenkungsgruppe Erinnerungskultur im Landkreis Verden verabschiedeten Grundsätze des baulichen Konzepts der Teilsanierung sowie des pädagogischen Konzepts zur Nutzung des Verdener Waggon. Dabei ist es das Ziel, durch eine lebendige Arbeit des Erinnerns am Beispiel dieses konkreten Waggon der Reichsbahn die Notwendigkeit des Einsatzes für Demokratie und Menschenrechte im 21. Jahrhundert herauszuarbeiten.

Der Verein ist frei von aller Parteipolitik und konfessionellen Strömungen. Der Verein fußt auf den demokratischen Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und versteht sich als Teil des Netzwerks Erinnerungskultur im Landkreis Verden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verdener Waggon im Netzwerk Erinnerungskultur“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Verden/Aller.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur sowie der Jugend- und Erwachsenenbildung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Teilsanierung, Erhaltung und Pflege des an den Berufsbildenden Schulen Verden stehenden ehemaligen Reichsbahnwaggon als Lern-, Gedenk- und Erinnerungsort;
 - Organisation und Überwachung der Bereitstellung des ehemaligen Reichsbahnwaggon für die Öffentlichkeit;
 - die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung eines kultursensiblen und multiperspektivischen Erinnerns sowie einer historisch-politischen Bildung.
- (2) Der Verein soll durch sein Wirken in der Öffentlichkeit sensibilisieren für jegliche Formen von Herabsetzung und Diskriminierung von Menschen und Gruppen in Geschichte und Gegenwart sowie auf die gegenwärtigen Gefahren des Rechtsextremismus hinweisen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen wollen. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Von der Mitgliedschaft sind Personen oder Gruppen ausgeschlossen, die rassistisches oder faschistisches oder anderes extremistisches Gedankengut pflegen oder verbreiten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Erlöschen.
 - durch Austritt, der dem Vorstand bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist.
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Rückstand der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre beträgt.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung hinsichtlich Höhe und Fälligkeit festgesetzt wird. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen. In einer entsprechenden Beitragsordnung finden sich die genauen Regelungen bezüglich des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich oder auf elektronischem Wege durch die/den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich oder auf elektronischem Wege beantragt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Zu Beginn der Versammlung ist die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können durch Versammlungsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden. Vorstandswahl, Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins sind von Anträgen nach diesem Absatz ausgenommen.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - die Änderung der Vereinssatzung
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen werden durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder die Auflösung des Vereins betroffen sind.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in sowie
 - einem weiteren Mitglied.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Aufgaben des Vorstands sind: Zu den Mitgliederversammlungen einladen, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern realisieren sowie den Rechenschaftsbericht anfertigen.
- (4) Dem Vorstand obliegen darüber hinaus alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die/der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein, soweit und sobald das die Sachlage erfordert – mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Die Ladungen sind schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen, einer Tagesordnung bedarf es nicht.
Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall beruft die/der stellv. Vorsitzende die Sitzung ein und leitet sie. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen seiner Geschäftsführungspflichten beruhen. Darüber hinaus stellt der Verein den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (9) Die Kassenführung wird jährlich von den gewählten Kassenprüfer/innen geprüft.

§ 8 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei der ersten Wahl nach der Gründung soll ein Kassenprüfer/in für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl soll nicht unmittelbar im Anschluss an eine Amtszeit erfolgen.

§ 9 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß und unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Verden zwecks Verwendung für die Kultur, soweit möglich für Zwecke der Erinnerungskultur im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2018 in Verden (Aller) beschlossen worden.